



Amtlicher Teil

Tagesordnung

der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates
am 2. November 2006 um 18 Uhr
im Rathaus, R. 225

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Verweisung aus der Stadtratssitzung vom 18.10.2006
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan HOH 445
„mdr, in einem Teilbereich der ega“
Einr.: Oberbürgermeister

Vorl. 236/06
gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 174/2006 vom 20. September 2006

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
und des Gesellschaftsvertrages der KoWo GmbH

Genauere Fassung:

01 a) Die in der Anlage 1 befindliche Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

01 b) Die in der Anlage 2 befindliche Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird beschlossen.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der KoWo GmbH im § 15 / Aufgaben der Gesellschafterversammlung / im Absatz 2 um die Punkte 11 und 12 zu ergänzen:

11. über die Veräußerung von mehr als 1000 Wohnungseinheiten

12. die Übernahme und Veräußerungen von Beteiligungen

§ 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages der KoWo GmbH ist gestrichen.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften sicherzustellen, dass Grundsatzentscheidungen, die die Unternehmen betreffen, nur mit Zustimmung des Stadtrates getroffen werden dürfen.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) bedarf gemäß § 21 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Geschäftsordnung (Anlage 2) wird mit der o.g. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 178/2006 vom 20. September 2006

Mandatsänderung im Jugendhilfeausschuss

Genauere Fassung:

01 Bisheriges Mitglied im Jugendhilfeausschuss:

Frau Antje Fischer

Neues Mitglied im Jugendhilfeausschuss:

Herr Gerhard Schilder

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 175/2006 vom 20. September 2006

Änderung Gesellschaftsvertrag KoWo

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der KoWo mbH Erfurt vorzubereiten. Die Änderungen sollen insbesondere folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Verkäufe von Wohnungen aus dem Bestand über 1000 Wohnungseinheiten nur nach Beschluss des Stadtrates,
- Prüfpflicht von Alternativen zum Verkauf
- eine generelle Sozialcharta für Mieter der KoWo bei Veräußerung ihrer Wohnungen

02 Die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages ist dem Stadtrat bis zu seiner Oktobersitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 176/2006 vom 20. September 2006

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme. Alternativ zu einer Veräußerung soll auch die Bestellung von Erbbaurechten mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren möglich sein.

02 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücke öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt zu erklären.

03 Im I. Quartal 2007 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1

öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

| Lfd. Nr.: | Grundstück | Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe in m ² |
|-----------|----------------------|---------------|------|-----------|-------------------------|
| 1 | Mühlhäuser Straße 83 | Erfurt-Nord | 10 | 255/13 | 305 |
| | | | 2 | 917/128 | 37 |
| 2 | Neustadt 16 | Waltersleben | 1 | 120/5 | 420 |
| 3 | Im Tiergarten 31 | Ilversgehofen | 9 | 56/37 | 3.482 |
| 4 | Haarbergstraße 7 | Melchendorf | 2 | 231 | 618 |

Beschluss Nr. 179/2006 vom 20. September 2006

Feststellung Jahresabschluss 2005 Thüringer Zoopark Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Jahresabschluss 2005 mit einer Bilanzsumme von 15.017.941,38 EUR per 31.12.2005 und einem Jahresergebnis von 762.664,04 EUR ist entsprechend § 25 ThürEBV festgestellt.

02 Der Jahresüberschuss in Höhe von 762.664,04 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 574.113,64 EUR verrechnet. Der überschüssige Teil in Höhe von 188.550,40 EUR wird zweckgebunden in die Gewinnrücklage für Instandhaltung und Investitionsmaßnahmen eingestellt.

03 Der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

04 Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 einschließlich der Prüfung der Tätigkeit der Werkleitung gemäß § 53 HGrG wird die Fundus Revision GmbH, Zweigniederlassung Erfurt bestellt. Der Prüfauftrag ist bis 10/2006 durch die Werkleitung auszulösen. Im Prüfauftrag ist die Vorlage des Abschlussberichtes 2006 bis spätestens Ende 04/2007 zu vereinbaren.

05 Die Werkleitung wird beauftragt, die anmerkungsbedürftigen Feststellungen des Wirtschaftsprüfers gem. § 53 HGrG (Anlage IX) abzustellen und dem Werkausschuss bis Ende 2006 entsprechend zu berichten. Dem Werkausschuss Zoopark und dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt ist durch die Werkleitung des Thür. Zooparks eine Zuarbeit mit konkreter Unterbreitung der zweckgebundenen Rücklagen bis zum 30.11.2006 vorzulegen. Des Weiteren ist durch die Werkleitung gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer bis zum 30.11.2006 ein Risikomanagement für den Eigenbetrieb Thür. Zoopark analog dem Eigenbetrieb Theater Erfurt einzuführen.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 06. Mai 2006

Fundus Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
gez. Höflich

Dr. Klaus Höflich, Wirtschaftsprüfer (Siegel)

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV liegt der „Bericht Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2005 Thüringer Zoopark Erfurt“ einschließlich Lagebericht in der Zeit vom 27. Oktober 2006 bis zum 6. November 2006 im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss Nr. 177/2006 vom 20. September 2006

Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“

Genauere Fassung:

01 Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2007 und die Einordnung in die mittelfristige Finanzplanung der Folgejahre schreibt die Landeshauptstadt Erfurt in zweijährigem Turnus den Titel „Erfurter Stadtgoldschmied“ aus.

02 Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 befindliche Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

(Fortsetzung auf Seite 3)

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 16. Oktober 2006 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, z. Z. Eingang M.-Eckhart-Str. 2, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

| | |
|----------------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Tel. Antragsannahme | 655-6021/6022 |
| Antragsausgabe | 655-6023/6024 |
| Sondernutzung | 655-6025/6026 |
| Fax: | 655-6029 |
| E-Mail: | bürgerservice-bau@erfurt.de |

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

| | |
|----------------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Tel. | 655-3914 |
| Fax: | 655-3909 |
| E-Mail: | bauinfo@erfurt.de |

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20:30 Uhr sowie freitags ab 11:30 Uhr auf plus.tv gesendet.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-2120/25

Telefax: 0361 655-2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

Anlage 1

Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“

1. Allgemeine Zielsetzung

Die Stadt Erfurt vergibt einen Titel, der die Bezeichnung „Erfurter Stadtgoldschmied“ trägt. Er wird in Form des symbolischen Titels durch Urkunde und eines Geldbetrages (Stipendium) vergeben. Die Ausschreibung „Erfurter Stadtgoldschmied“ richtet sich an Künstlerinnen und Künstler, die sich intensiv mit dem Medium Schmuck beschäftigen. Die Einrichtung des symbolischen Amtes „Erfurter Stadtgoldschmied“ ist Ausdruck des Kulturwillens und der Absicht der Stadt Erfurt, eine Spezifik der bildenden Kunst zu fördern und den Bürgern nahe zu bringen. Aufbauend auf die Traditionen des Goldschmiedehandwerkes und der künstlerischen Schmuckgestaltung in der Stadt Erfurt sollen der internationale Ruf Erfurts als ein wichtiger Ort des künstlerischen Schmuckschaffens hervorgehoben und dem Schmuckschaffen der Stadt und der Region neue Impulse gegeben werden. Schmuck ist eines der ältesten Kulturgüter und Ausdrucksmittel im Zusammenleben der Menschen. Gerade das zeitgenössische Schmuckschaffen wird auf besondere Weise von integrativen sparten- und genreübergreifenden Aspekten getragen, die sich an aktuellen Kunstentwicklungen orientieren und funktionale Bindungen auf der Basis handwerklicher Meisterschaft mit freiem Kunstwillen ebenso wirkungsvoll und inspirierend miteinander verknüpfen wie überlieferte mit modernen Technologien. Deshalb ist es wichtig, Künstlerinnen und Künstler zu fördern, die sich durch ihre künstlerische Eigenständigkeit, Originalität und Authentizität auszeichnen und zur künstlerischen und ästhetischen Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen und Auffassungen beitragen.

2. Rechtsgrundlagen

Auf Grund des § 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20.09.2006 mit Beschluss Nr. 177/06 die Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“ nach Maßgabe dieser Richtlinie beschlossen.

3. Vergabeform

Der Titel „Erfurter Stadtgoldschmied“ wird alle 2 Jahre öffentlich bis spätestens zum 30. September des Vorjahres der Vergabe ausgeschrieben und sein Träger durch eine Jury ausgewählt. Das symbolische Amt des Erfurter Stadtgoldschmiedes wird jeweils im Jahr der Titelverleihung vom 01. Mai bis zum 31. Juli besetzt. Die Landeshauptstadt Erfurt ehrt den Erfurter Stadtgoldschmied nach Abschluss des Arbeitsaufenthaltes jeweils im III. Quartal des Vergabjahres, erstmals im Jahre 2007, in einer Personalausstellung seiner Arbeitsergebnisse in einer Erfurter Kultureinrichtung. Gebeten wird um die Einsendung einer aussagekräftigen Dokumentation des bisherigen Schaffens sowie eines Lebenslaufes mit Lichtbild an die Kulturdirektion der Stadtverwaltung Erfurt bis spätestens zum 30. November des Vorjahres der Vergabe. Der Erfurter Stadtgoldschmied arbeitet im genannten Zeitraum in Erfurt - vorrangig in der städtischen Künstlerwerkstätten - baut Kontakte zu Schmuckgestaltern der Stadt und Region auf und hält Vorträge über die eigene Arbeit, zu künstlerischen Themen und/oder technologischen Fragen des Schmuckschaffens. Das Erscheinen einer Publikation (Faltblatt) ist vorgesehen. Der Erfurter Stadtgoldschmied erhält anlässlich der Vernissage seiner Abschlussausstellung eine Urkunde durch den Oberbürgermeister überreicht. Öffentlich wirksame städtischen Aktivitäten des Erfurter Stadtgoldschmiedes, wie z. B. Aktionen und Veranstaltungen im städtischen Raum, werden mit dem Kulturdirektor der Landeshauptstadt Erfurt abgesprochen. Dazu gehört auch eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit incl. der Zuarbeit zur Pflege einer entsprechenden Webseite innerhalb der Internetpräsentation der Stadt Erfurt zur kontinuierlichen Information der Öffentlichkeit. Auf der Grundlage einer Zusatzvereinbarung sollte der Erfurter Stadtgoldschmied über seinen Arbeitsaufenthalt eine schriftliche und digitale Projektbeschreibung in Form eines Arbeitstagebuches erstellen, das regelmäßig auf der Website (s. o.) vorgestellt wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Finanzaufwendungen

Mit der Verleihung des symbolischen Amtes des Erfurter Stadtgoldschmiedes ist, entsprechend für den unter Punkt 3 benannten Zeitraum, ein Stipendium in Form eines Geldbetrages in Höhe von insgesamt 4.000,00 Euro sowie die kostenlose Bereitstellung eines Appartements (incl. Nebenkosten), möbliert und mit der notwendigen Medienausstattung (PC, Internet-Anschluss) in der städtischen Gästewohnung, die sich in der Begegnungsstätte Kleine Synagoge, An der Stadtmünze 4/5, 99084 Erfurt, befindet, verbunden. In der Summe des Stipendiums sind die Kosten für eine abschließende Publikation auf der Basis des Arbeitstagebuches enthalten. Es wird erwartet, dass der Erfurter Stadtgoldschmied für die Zeit seines Amtes die Stadt Erfurt als Hauptaufenthaltsort wählt (Präsenzpflicht). Miet- und nebenkostenfrei zur Verfügung gestellt und als Hauptarbeitsplatz nutzbar sind die städtischen Künstlerwerkstätten, Lowetscher Str. 42c, u. a. mit einer ausgestatteten Goldschmiedewerkstatt.

5. Vergabeverfahren

Die Auswahl des Erfurter Stadtgoldschmiedes trifft eine von der Landeshauptstadt Erfurt benannte Jury. Der Jury gehören an:

- der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, im Verhinderungsfall der Beigeordnete für Kultur,
- der Kulturdirektor der Landeshauptstadt Erfurt,
- je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen, die der zuständige Ausschuss aus seiner Mitte beruft,
- zwei Sachverständige, die durch den zuständigen Ausschuss benannt werden und nicht der Stadtverwaltung angehören (Vorschlagsrecht: VBK Thüringen),
- zwei bildende Künstler, die im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Erfurt benannt werden (davon muss ein Künstler seinen Lebensmittelpunkt in Thüringen haben).

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt fungiert als Vorsitzender der Jury, der ihre Zusammenkünfte einberuft und leitet. Die Jury entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und eigenverantwortlich. Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Jury-Mitglieder werden vom Erfurter Stadtrat für eine Wahlperiode bestellt. Die Entscheidung der Jury ist bis zum 31. Januar des Jahres der Preisverleihung zu treffen. Die Verleihung des Titels erfolgt im 2-Jahres-Rhythmus im Wechsel mit dem Stadtschreiber-Literaturpreis. Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Titels entstehenden Kosten (Aufwandsentschädigung, Übernachtungs- und Reisekostenzuschuss) trägt die Landeshauptstadt Erfurt. Die Kulturdirektion erstellt für die Jury eine Bewerbungsübersicht aus den eingegangenen Materialien. Sie trifft keine Vorauswahl. Auf der Grundlage der Entscheidung der Jury über die Person des Erfurter Stadtgoldschmiedes gibt die Kulturdirektion den entsprechenden Zuschlag an den Künstler/die Künstlerin bekannt. Die Auszahlung des Geldbetrages (Stipendiums) erfolgt, entsprechend für den unter Punkt 3 benannten Zeitraum, monatlich am 1. Werktag - im 1. Monat in der Höhe von 20%, im 2. Monat in der Höhe von 30% und der Rest nach Ausstellungsabschluss und Vorlage der Publikation. Für die Auszahlung und Abrechnung des Stipendiums sowie für deren Nachweis ist die Kulturdirektion verantwortlich. Der Stadtgoldschmied ist gesetzter Teilnehmer des Erfurter Schmucksymposiums im darauffolgenden Jahr.

6. Sonstige Bestimmungen

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die auf Grund dieser Richtlinie erhobenen Angaben sind freiwillig. Die Daten der Bewerbungsanträge werden zur Bearbeitung gespeichert und für die Beschlussfassung der Jury sowie die Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss weitergegeben. Der Bewerber oder die Bewerberin handelt als Einzelperson und spricht für sich selbst. Handelt es sich bei einem Antragsteller, der auf der Grundlage der öffentlichen Ausschreibung einen Vorschlag zur Besetzung des Amtes Stadtgoldschmied unterbreitet, um eine Gruppe, Initiative, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist vom Antragsteller eine vertretungsberechtigte Person gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, zu benennen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadtverwaltung Erfurt in Kraft.

Beschluss Nr. 180/2006 vom 20. September 2006 Erfurt - Stadt des Friedens

Genauere Fassung:

01 Seit 1991 trägt die Stadt Erfurt den selbstgewählten Titel „Stadt des Friedens“. Sie war aber sehr zurückhaltend im Gebrauch des Titels und in der öffentlichen Darstellung.

Dem Beispiel anderer Städte folgend, wird der OB beauftragt, ein Konzept zur besseren Darstellung dieses Ehrentitels zu erarbeiten und in die Erarbeitung Vertreter des Stadtrates, der Bundeswehr am Standort Erfurt, der Friedensbewegung und des Bürgertischen Demokratie einzubeziehen.

Das Konzept wird dem Stadtrat im Dezember 2006 zur Entscheidung vorgelegt.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 181/2006 vom 20. September 2006 Mandatsänderung

Genauere Fassung:

01 Als Aufsichtsratsmitglied wird für die SWE Holding neu: Herr Jörg Schwäblein, bisher: Herr Andreas Jahn entsandt.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 182/2006 vom 20. September 2006 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Die in der Anlage 1 befindliche „4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt“ wird beschlossen.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Die „Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt“ bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 183/2006 vom 20. September 2006

Kommunale Dächer für erneuerbare Energien

Genauere Fassung:

01 Dem Verein der Zooparkfreunde werden kostenfrei geeignete Dächer des Eigenbetriebes Zoopark für die Errichtung von Solarstromanlagen im Rahmen des Projektes „Sonne für Vereine“ zur Verfügung gestellt.

02 Den Schulfördervereinen werden kostenfrei die hierfür geeigneten Dächer der jeweiligen Schule und sonstiger Nebengebäude für die Errichtung von Solarstromanlagen im Rahmen des Projektes „Sonne für Vereine“ zur Verfügung gestellt.

03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Anliegen zu begleiten und dem Stadtrat in der Dezembersitzung einen Bericht zu geben.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 184/2006 vom 20. September 2006

Förderung Neues Schauspiel Erfurt e.V.

Genauere Fassung:

01 Das Neue Schauspiel Erfurt e.V. erhält für die Nutzung des Dunckersaales im Haus der sozialen Dienste für 2006 einen Mietzuschuss in Höhe von 8.704 EUR.

02 Der Mietzuschuss für die Monate Januar bis Juni der Spielzeit 2006/2007 ist im Haushaltsplan der Stadt für 2007 einzuplanen.

03 Für das Jahr 2006 erhält das Neue Schauspiel Erfurt e.V. darüber hinaus eine Förderung in Höhe von 20 TEUR.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 185/2006 vom 20. September 2006

Mandatsveränderung Sachkundiger Bürger im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung

Genauere Fassung:

01 Für den ausscheidenden Sachkundigen Bürger im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung Herrn Heiko Jähnert-Scharf wird Herr Rigo Neumann benannt.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 186/2006 vom 20. September 2006

Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e.V. (SSB) zur Kinder- und Jugendförderung in den Sportvereinen für 2006

Genauere Fassung:

01 Der Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e.V. für die Kinder- und Jugendförderung 2006 in den Erfurter Sportvereinen wird in Höhe von 60.699,77 EUR bestätigt.

V: Erfurter Sportbetrieb

T: sofort

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 187/2006 vom 20. September 2006

Umsetzung des Düsseldorfer Projektes „Zukunft für Kinder“ in der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Düsseldorfer Projekt „Zukunft für Kinder“ im Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung vorzustellen und eine fachliche Bewertung abzugeben.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 190/2006 vom 20. September 2006

Verwaltungsbudget ARGE SGB II Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt - entsprechend dem Beschluss des Steuerungsgremiums vom 13.06.2006 - einer Erhöhung des kommunalen Finanzierungsanteils von 6,2 % auf 10,2 % für das Jahr 2006 zu.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 191/2006 vom 20. September 2006

Resolution des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt zum Bleiberecht

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt die im Anhang befindliche Bleiberechtsresolution.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Thüringer Innenministerium und der Innenministerkonferenz den Beschluss zur Kenntnis zu geben und diese aufzufordern, Regelungen im Sinne dieser Resolution zu treffen.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anhang

Gemeinsame Erklärung zur Situation von langjährig hier lebenden Flüchtlingen

Durch das geltende Aufenthaltsgesetz wird der Zuzug nach Deutschland geregelt und begrenzt. In Deutschland leben etwa 200.000 Flüchtlinge mit dem unsicheren Status einer Duldung, d.h. einem Aufenthalt, der jederzeit beendet werden kann. Etwa 150.000 von ihnen sind so genannte Altfälle, die oft mehr als 10, manche sogar fast 20 Jahre hier leben. Gerade hier können Ausweisungen zu menschlich nicht mehr vertretbaren Härten führen. Unabhängig davon, ob das bestehende Aufenthaltsrecht von den Fraktionen im Rat der Landeshauptstadt Erfurt in seinen einzelnen rechtlichen Regelungen geteilt wird oder nicht spricht sich der Rat der Landeshauptstadt Erfurt dafür aus:

1. Menschen, die keinen Aufenthaltstitel haben, die aber aufgrund einer Duldung in Deutschland bleiben dürfen, sollte die Aufnahme einer eigenständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Gerade wer sich aus humanitären Gründen lange in Deutschland aufhalten darf, sollte auch durch eigene Arbeit zu seinem Lebensunterhalt beitragen können.
2. Aufgrund der bestehenden Rechtslage kommt es vor, dass volljährige Kinder unabhängig von ihrer Familie ausgewiesen werden können. Auch deshalb sollte die Abschiebung einzelner Mitglieder von hier geduldeten Familien unterbleiben.
3. Jugendliche sollten eine begonnene Schul-, Universitäts- beziehungsweise Berufsausbildung, Weiterbildung oder Qualifizierung abschließen dürfen. Nach Abschluss einer solchen Ausbildung sollte, sofern eine Arbeitsaufnahme möglich ist, ein Aufenthaltstitel gewährt werden.
4. Für einzelne Gruppen von Flüchtlingen, die sich bereits lange im Bundesgebiet aufhalten, sollte die Innenministerkonferenz eine Bleiberechtsregelung beschließen. Dieses Instrumentarium hat sich in der Vergangenheit bewährt. Aus humanitären Gründen sollte die Innenministerkonferenz für langjährig hier lebende Flüchtlinge eine Altfallregelung beschließen.

Erfurt, den 20.09.2006

Beschluss Nr. 192/2006 vom 20. September 2006

Verkauf der städtischen Anteile der Thüringer Begabtenfördergesellschaft (tbfg)

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der Übertragung der städtischen Geschäftsanteile an der tbfg Thüringer Begabtenfördergesellschaft mbH auf die ebw Erfurter Bildungswerk GmbH zu und bestätigt beiliegenden Entwurf eines Geschäftsanteilübertragungsvertrages als Regelungsmodell.

02 Als Kaufpreis der Geschäftsanteile wird der Nominalwert der Stammeinlage festgelegt.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 67 Abs. 3 Ziff. 3 ThürKO die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Übertragungsaktivitäten einzuholen.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweise:

Der Beschluss bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Ziff. 3 ThürKO der rechtsaufsichtlichen Genehmigung für die Übertragungsaktivitäten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Sobald die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt, wird diese öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Geschäftsanteilübertragungsvertrages als Regelungsmodell kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss SFG 008/2006 vom 4. Oktober 2006**Prioritätensetzung ABM Bereich Soziale Dienste Lfd. Nr. 4 bis 8/2006**

01 Die Prioritätensetzung gemäß Anlage 1, Lfd. Nr. 4 bis 8 wird bestätigt.

Anlage 1

Prioritätenliste Lfd. Nr. 4 bis 8

| Lfd. Nr. (1) | Träger (2) | Bezeichnung (3) | AZ (4) | beantr. Laufzeit (5) | Anz. AN (6) | Prioritätensetzung | | Mittelbind. bei GfAW (Landeszuschuss) (9) | Bemerkungen — Bestätigung durch Ausschuss (10) |
|--------------|-----------------------------|---|-------------|----------------------|-------------|---|---------------------------------------|---|--|
| | | | | | | 1. Maßn. mit oberster Priorität (Anz. AN) (7) | 2. Prioritäre Maßnahmen (Anz. AN) (8) | | |
| 4 | Kolping-Dienstleistung GmbH | Helfer-Holzwerkstatt-Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für langzeitarbeitslose Suchtgefährdete und Suchtkranke | 1-ABM 00250 | 16.10.06-15.04.07 | 8 | 8 | — | 7.705 | |
| 5 | Kolping-Dienstleistung GmbH | Holzwerkstatt-Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für langzeitarbeitslose Suchtgefährdete und Suchtkranke | 1-ABM 00251 | 04.10.06-03.04.07 | 5 | 5 | — | 4.816 | |
| 6 | Kolping-Dienstleistung GmbH | Holzwerkstatt-Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für langzeitarbeitslose Suchtgefährdete und Suchtkranke | 1-ABM 00252 | 25.09.06-24.03.07 | 5 | 5 | — | 4.816 | |
| 7 | Kolping-Dienstleistung GmbH | Hauswirtschaftl. Dienste Projekt für Suchtgefährdete und Suchtkranke | 1-ABM 00253 | 01.10.06-31.03.07 | 4 | 4 | — | 3.852 | |
| 8 | Kolping-Dienstleistung GmbH | Betreuer der Teilnehmer der ABM-Maßnahmen Holzwerkstatt- Projekt für Suchtkranke und Suchtgefährdete | 1-ABM 00254 | 01.10.06-30.09.07 | 1 | 1 | — | 2.518 | |
| | Summe Landeszuschuss | | | | 23 | 23 | 0 | 37.308 | |

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Dreienbrunnen“ in den Gemarkungen Erfurt und Hochheim vom 29. Mai 2006

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), und auf Grund der §§ 3, 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) In der kreisfreien Stadt Erfurt in der Gemarkung Erfurt in Teilen der Fluren 107, 108, 109 sowie in der Gemarkung Hochheim in Teilen des Flur 9 - südwestlich des Stadtgebietes - wird das Dreienbrunnengebiet als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Die Grenzen werden in den Absätzen 2 und 3 näher beschrieben. Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von 5,57 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke (Flurstücke, die nur teilweise innerhalb des GLB liegen werden mit t gekennzeichnet): in der Gemarkung Erfurt in der Flur 107 die Flurstücke: 1/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 8/1, 9, 10/2, 10/3, 33/1, 33/3, 33/4 t, 38; in der Flur 108 die Flurstücke: 4, 5/1, 5/2, 10, 14/11(t), 31; in der Flur 109 die Flurstücke: 1/2, 1/5(t), 5/4/4 sowie in der Gemarkung Hochheim in der Flur 9 die Flurstücke: 64/3(t), 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11 und 157 t.

(3) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte. Die Grenzen sind in der Karte im Maßstab 1:2000 festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung ist und in denen der geschützte Landschaftsbestandteil mit durchgehenden Linien umrandet ist. Die Karte(n) werden bei der Stadtverwaltung Erfurt, Untere Naturschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

- die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, insbesondere die Quellbereiche einschließlich ihrer Abflüsse als naturschutzfachlich wertvollen Lebensraumkomplex landesweit vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter oder gefährdeter Tierarten, insbesondere Vögel, Amphibien, Weichtiere, Köcherfliegen, Wasser- und Kurzflügelkäfer sowie Libellen zu erhalten und regenerieren,
- schotterreiche und röhrichtreiche Uferfluren an Gräben und Kresseklingen, welche für zahlreiche hochgradig gefährdete sowie einige speziell angepasste stenotope Tierarten existentielle Lebensräume darstellen aufgrund seiner Bedeutung auch im Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln,

- die im Zusammenhang mit dem traditionellen Kresseanbau errichteten Kresseklingen als europaweit einzigartige gartenbauliche Nutzungsform zu erhalten und zu entwickeln,
- schädliche Einflüsse wie zu intensive Nutzung, Düngung, Pestizideinsatz, Müllablagerungen und sonstige Verunreinigungen dauerhaft abzuwehren,
- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft sicherzustellen,
- den Erhalt der Quellen, insbesondere der Philosophenquelle, als Geotop von regionaler Bedeutung inmitten einer urbanen genutzten Umgebung im Stadtgebiet zu sichern.
- die Sicherung des Gebiets für Forschung und Bildung

§ 3

Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 76), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlichen rechtlichen Erlaubnis bedarf,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, insbesondere Klingen als Lebensraum hochgradig gefährdeter und streng biotopgebundener Tierarten, zu verfüllen oder zu beseitigen,
- Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern,
- im Abflussregime der Quellen Änderungen vorzunehmen,
- den Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig zu beeinträchtigen, insbesondere
 - Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten abzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern
 - den Grundwasserstand zu verändern, Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten
 - ständig oder zeitweise wasserführende Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer in ihrer Struktur zu verändern oder neu zu schaffen
 - Sperrwerke, Dämme, Deiche neu anzulegen
 - Wasser ins Gebiet einzuleiten
- die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
- Pflanzen einzubringen oder Tiere, insbesondere Fische auszusetzen,

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

9. zu düngen, Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
10. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern, vor allem Erdstoffe, Bauschutt und Hausmüll sowie Pflanzenabfall nicht sachgerecht zu entsorgen,
11. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzubringen,
12. eine andere als im § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
13. das Gelände außerhalb von Wegen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
14. zu zelten und Lagerfeuer zu entfachen,
15. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
16. Hunde frei laufen zu lassen,
17. den Strukturreichtum durch intensive Mahd zu verringern sowie die Feerröhrchte zu beseitigen oder zu unterdrücken, vor dem 15.07. jeden Jahres zu mähen,
18. Amphibien, Libellen und andere aquatische und semiaquatische Insekten durch Fischbesatz sowie durch das Klingenmanagement bei der Reproduktion zu stören und die unten aufgeführten Klingen während der Vegetationsperiode (15.03. bis 15.09. eines jeden Jahres) abzulassen und außerhalb der Vegetationsperiode (16.09. bis 14.03. eines jeden Jahres) völlig abzulassen die Klingen auf den Flurstücken 3/4, 5/2, 5/1, 10, 8/1, und 9, der Flur 107 der Gemarkung Erfurt, sowie alle Klingen im Bereich der Flurstücke 1/5, Flur 109 und 14/11, Flur 108, Gemarkung Erfurt zwischen folgenden Hoch- und Rechtswerten:
Rechtswert 4430904,217, Hochwert 5647875,680 – Punkt nordwestlich;
Rechtswert 4430929,776, Hochwert 5647906,030 – Punkt nordöstlich;
Rechtswert 4430960,127, Hochwert 5647769,452 – Punkt südwestlich,
Rechtswert 4430989,679, Hochwert 5647804,595 – Punkt südöstlich und
19. Hecken und Gehölze außerhalb der gärtnerisch gepflegten Flächen ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu verschneiden oder zu entfernen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind
 1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die Beschilderung des geschützten Landschaftsbestandteiles durch die untere Naturschutzbehörde,
 2. die ordnungsgemäße bisherige landwirtschaftliche, gärtnerische und fischereiwirtschaftliche Nutzung der entsprechend genutzten Flächen, Unterhaltungs-, Instandsetzungs-, Pflege-, Renaturierungs- und Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern, Gräben und Klingen einschließlich der Ufergehölze und der wasserbaulichen Anlagen, soweit diese Maßnahme von der unteren Wasserbehörde angeordnet, ausgewiesen oder zugelassen sind, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
 3. alle notwendigen Arbeiten zur Erhaltung, Wartung und Erneuerung von Wegen und vorhandenen Versorgungsleitungen,
 4. der Ausbau des Gera-Radweges auf 3 Meter Breite in ökologisch verträglicher Bauweise nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und die Neuanlage von Klingen nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde und entsprechend den Zielen des Pflegeplanes.
 5. Erkundungs-, Forschungs- und Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung oder Nutzungsänderung, soweit diese von der unteren Naturschutzbehörde angewiesen, angeordnet oder zugelassen sind.
 6. Die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragter Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen bzw. die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarung durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

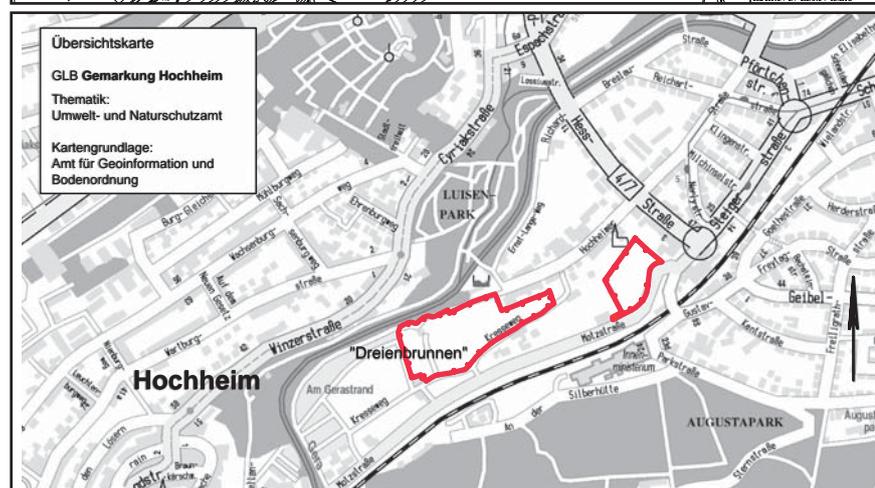
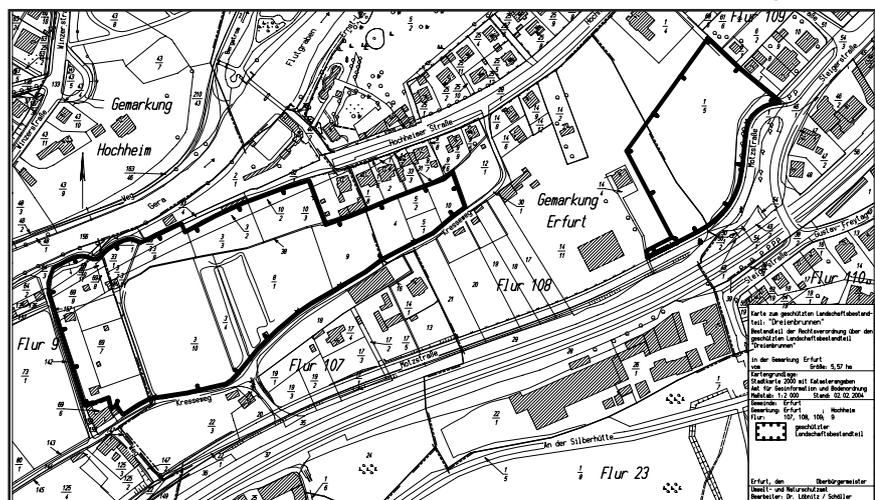
§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Beschluss des Rates der Stadt Erfurt Nr. 143/61 vom 24.08.1961 über das Naturdenkmal „Der Dreienbrunnen“ wird mit in Kraft treten dieser Verordnung aufgehoben.
- (3) Diese Verordnung tritt mit In-Kraft-Treten an die Stelle der bisher geltenden Vorschriften.

Erfurt, 29. Mai 2006

gez. i. V. D. **Hagemann**
Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am kleinen roten Berge“ in der Gemarkung Schwerborn vom 29. Mai 2006

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19) und auf Grund der §§ 3, 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) In der kreisfreien Stadt Erfurt, Gemarkung Schwerborn, Flur 6, 750 m südlich von Schwerborn wird der Labkraut - Eichen - Hainbuchenwald mit angrenzenden Magerasen als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Die Grenzen werden in den Absätzen 2 und 3 näher beschrieben.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 6,24 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke: 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554.

(3) Die örtliche Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte. Die Grenze ist in der Karte im Maßstab 1:2000 festgelegt, die Bestandteile dieser Verordnung ist und in denen die geschützten Landschaftsbestandteile mit einer durchgehenden Linie umrandet sind. Die Karten werden bei der Stadtverwaltung Erfurt, Untere Naturschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

(4) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
1. den Labkraut - Eichen - Hainbuchenwald als stark bedrohten Waldtyp zu erhalten,

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

2. ein Biotop mit lokaler Bedeutung für den Artenschutz besonders für Bodenbrüter und Greifvögel zu schützen,
3. den Magerrasen am Waldsaum als Standort für thermophile Pflanzen zu sichern,
4. einen bedeutungsvollen Trittstein und Reproduktionsraum sowohl für Wald- als auch für Offenlandbewohner zu entwickeln und
5. den Erdfall als Geotop zu erhalten.

**§ 3
Verbote**

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober (GVBl. S. 265), zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern,
4. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Beweidung der Waldflächen
8. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. zu düngen, Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
11. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
12. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
13. eine andere als im § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
14. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
15. zu zelten, zu reiten, und Lagerfeuer zu entfachen,
16. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung und
18. organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen.

**§ 4
Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:
1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes. Verboten ist jedoch die Anlage von Wildäckern, Kirtungen und sonstige Ablage von Futtermitteln am Boden. Die Neuanlage von Wildfütterungen als jagdliche Einrichtung und von Hochsitzen ist möglich, wenn dies die ordnungsgemäße Jagdausübung erforderlich macht. Die Standorte für die Anlage von Wildfütterungen und jagdlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 3. die Beschilderung der geschützten Landschaftsbestandteile durch die Untere Naturschutzbehörde,
 4. eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen unter Berücksichtigung des Erhaltes der ökologischen Vielfalt, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und
 5. die Ausweisung und Beschilderung von Rad-, Wander- und Reitwegen.
 6. Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an vorhandenen Versorgungsleitungen sind nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
 7. die Verlegung neuer Leitungen soll auf den vorhandenen Wirtschaftswegen erfolgen und ist in gebührender Form mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

**§ 5
Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

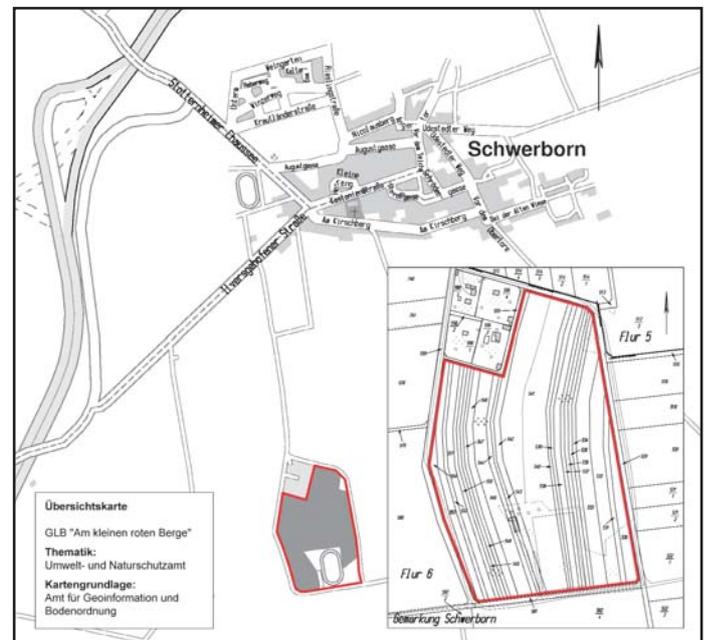
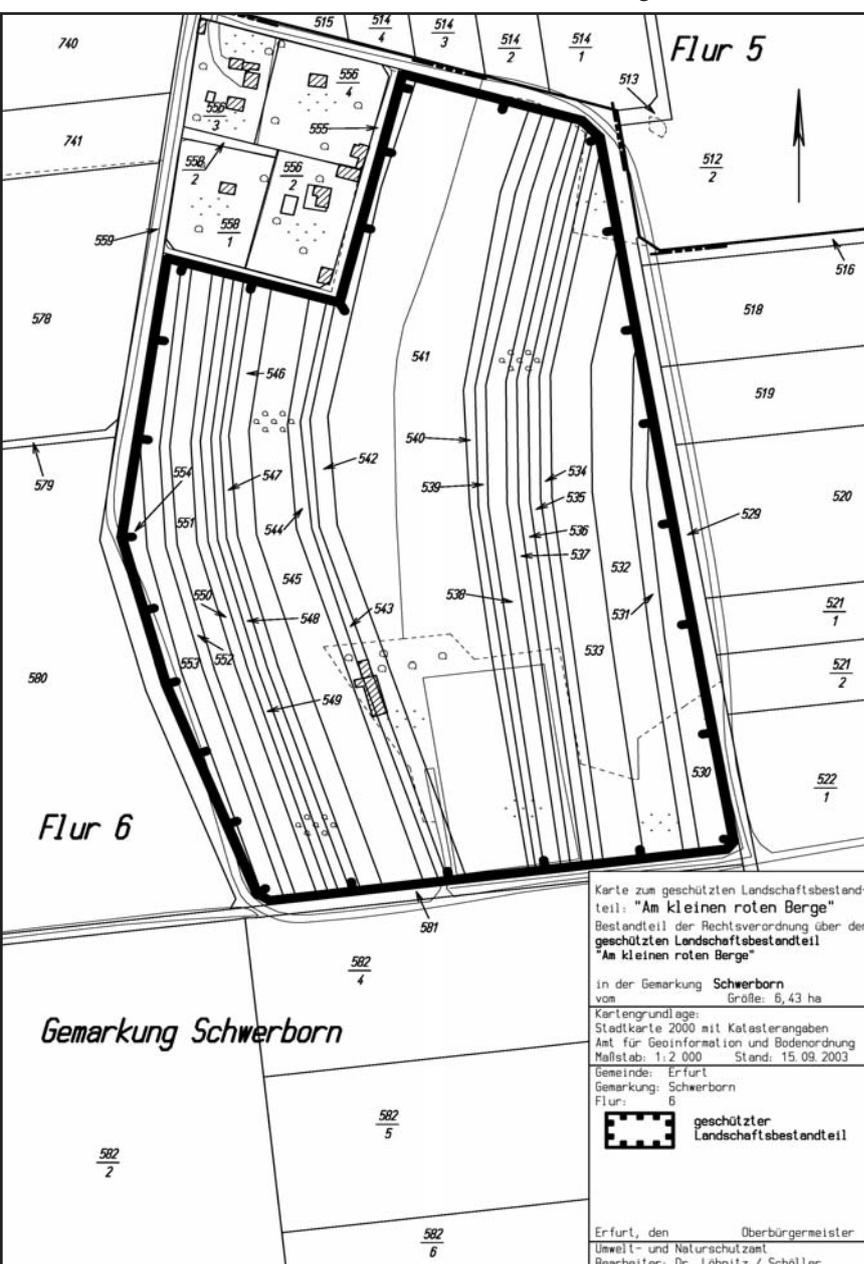
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nr. 1 - 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit In-Kraft-Treten an die Stelle bisher geltender Rechtsverordnungen, der Nr. 21 des Beschlusses Nr. 45-9/75 über den Schutz von Flurgehölzen vom 18.09.1975.

Erfurt, 29. Mai 2006

gez. i. V. D. **Hagemann**
Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Entenpfuhl“ in der Gemarkung Stotternheim vom 29. Mai 2006

Auf Grund der §§ 17, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19) und auf Grund der §§ 3, 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Folgendes Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt, wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:

| Name | Gemarkung | Flur | Größe |
|-----------------|--------------|------|--------|
| „Am Entenpfuhl“ | Stotternheim | 7 | 2,5 ha |

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst nachstehend aufgeführte Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: 665(t), 666/20, 666/21(t), 670(t), 674(t).

(3) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10000. Die Grenze ist in der Karte im Maßstab 1:2000 festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung ist und in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden Linie umrandet ist. Die Karten werden bei der Stadtverwaltung Erfurt, Untere Naturschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. einen letzten Gehölzrest bestehend aus Erlen, Eschen und Pappeln in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft zu erhalten,
2. Lebensstätten (Biotop) gefährdeter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten und gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen) zu schützen,
3. Biotopverbundsysteme zu erhalten und zu entwickeln,
4. den vorhandenen Totholzbestand zu erhalten und zu schützen.

§ 3

Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 76), zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern,
4. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen einzubringen,
9. zu düngen, Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
10. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
11. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
12. eine andere als im § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
13. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
14. das Gebiet zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten,
15. zu zelten, zu reiten und Lagerfeuer zu entfachen,
16. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und
18. organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Anlage von Wildäckern, Kirsungen und sonstige Ablage von Futtermitteln am Boden. Die Neuanlage von Wildfütterungen als jagdliche Einrichtung und von Hochsitzen ist möglich, wenn dies für die ordnungsgemäße Jagdausübung erforderlich wird. Die Standorte für die Anlage von Wildfütterungen und jagdlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
3. die Beschilderung der geschützten Landschaftsbestandteile durch die Untere Naturschutzbehörde,
4. eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Wald- und Grünlandflächen unter Berücksichtigung des Erhaltes der ökologischen Vielfalt, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. die Wiederherstellung der im Kataster vorhandenen Wirtschaftswege, welche heute anderweitig genutzt werden, im Bedarfsfall nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde,
6. Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an vorhandenen Versorgungsleitungen nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde,
7. die Verlegung neuer Versorgungsleitungen auf vorhandenen Wirtschaftswegen nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist, oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn:

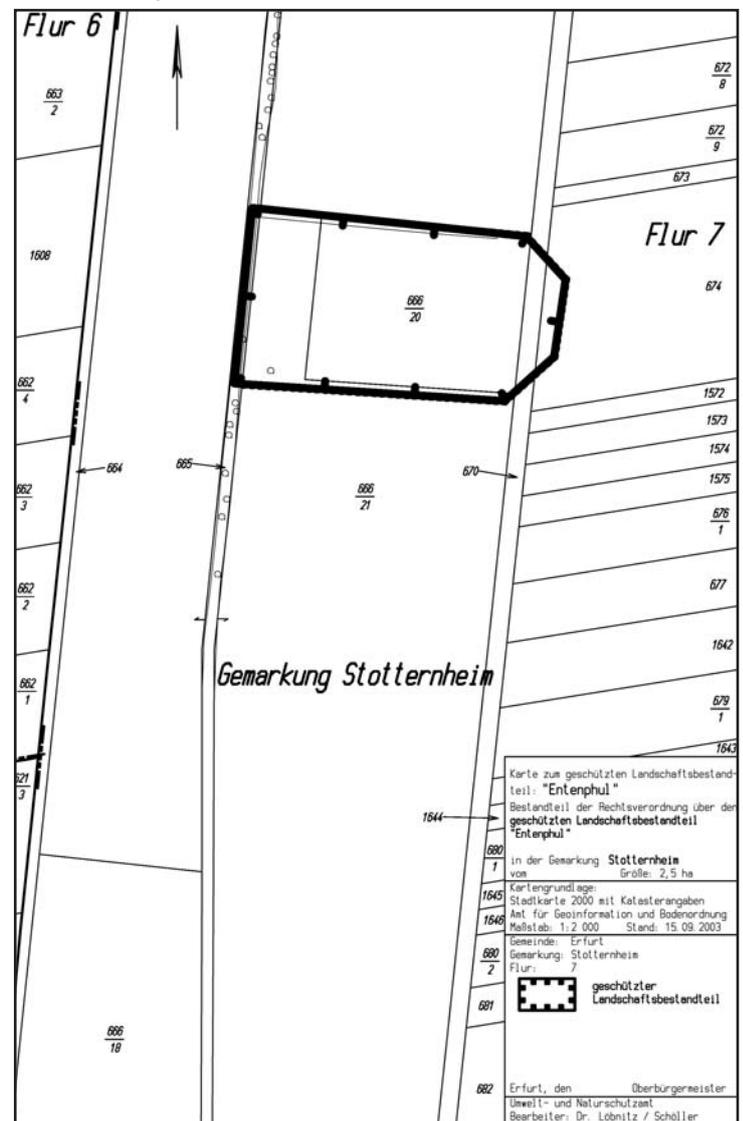
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nr. 1-18 zuwiderhandelt.



(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

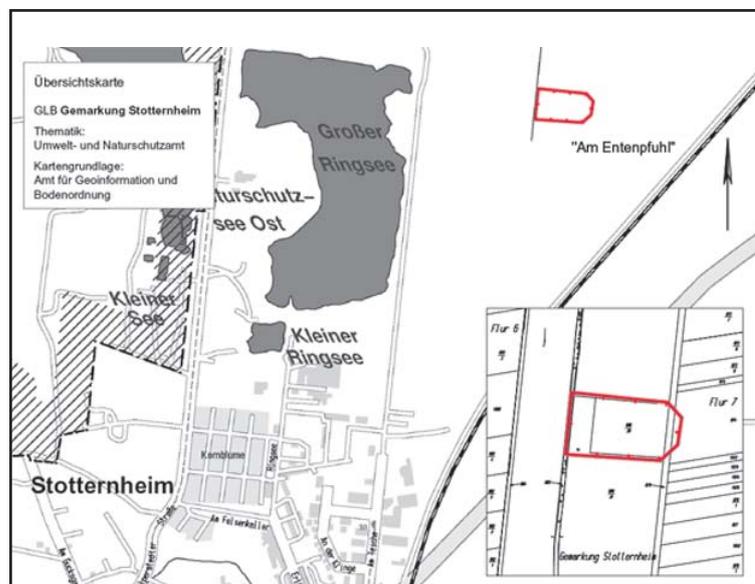
§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit In-Kraft-Treten an die Stelle der bisher geltenden Vorschriften.

Erfurt, 29. Mai 2006

gez. i. V. D. **Hagemann**
Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0054/2006-1131-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **110-kV-Freileitung Erfurt/Nord - Arnstadt Teilabschnitt Mast 18 A bis Mast 72 A** mit einer Schutzstreifenbreite von mind. 23,8 m an den Masten bis max. 43,6 m zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Azmannsdorf, Flur 5, Flurstück 526/2, 530, 531,

Egstedt,

Flur 1, Flurstück 16/1, 17, 25, 40, 41/1, 43/1, 51/1, 51/2, 65/1, 69/3, 72/1, 72/2, 73/1, 76/4/1, 77/1, 82/1, 86, 88, 89, 188/111, 193/43, 197/90, 200/44, 205/85, 206/85, 207/85, 208/85, 209/85,

Flur 5, Flurstück 4, 16/1, 21/1, 24/1, 27/1, 28, 29/2, 30, 31, 47/2, 48/2, 49/2, 54/2, 56/2, 57/2, 58/2, 66, 187/53,

Linderbach,

Flur 5, Flurstück 127, 301, 302, 303, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 319, 320, 321, 324, 325/1, 326, 336/4, 361, 362, 366, 384, 433, 434, 435,

Melchendorf,

Flur 3, Flurstück 292, 293/1, 294/1, 295/1, 296/1, 297/1, 298, 299, 300, 301, 305/1, 310, 315/1, 336/1, 337/6, 484,

Flur 4, Flurstück 497/1,

Flur 5, Flurstück 282, 299, 300, 303, 304, 305/1, 305/2, 306, 307, 308, 309,

Flur 9, Flurstück 144, 145, 165/4, 165/15, 165/48, 193/2, 202, 203, 204/1, 204/2, 213/2, 213/3, 213/4, 214, 215, 217, 219, 220, 222, 223, 224/2, 224/3, 224/4, 225, 228/2, 245/2, 246, 249/1, 254, 255, 229/4, 256, 257, 263/218, 297/216, 302/226, 303/226, 315/252, 383/221, 384/221, 404/245, 405/165, 406/249,

Flur 10, Flurstück 11/5, 89/4, 89/5, 89/6, 91/3,

Möbisburg,

Flur 6, Flurstück 19/1, 19/2, 19/3, 20/1, 20/2, 27, 29, 56/24, 57/22, 73/26, 75/20, 77/20, 78/19, 80/19, 82/28,

Niedernissa,

Flur 1, Flurstück 124/2, 124/3, 124/4, 125, 136, 174, 233, 244, 255, 327/135, 304/126, 379/121, 382/132, 383/133, 384/134,

Flur 2, Flurstück 1, 68, 69, 70, 74/2, 77, 78, 79, 80, 91, 92, 93, 94,

Flur 3, Flurstück 86/1, 88/3, 89/3, 91/1, 91/2, 93/2, 95/1, 96/1, 97/1, 98/1, 99/2,

Urbich,

Flur 1, Flurstück 1, 2, 142, 143/1,

Flur 2, Flurstück 9, 10/1, 10/2, 11/3, 13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 27, 30, 31, 32, 58, 62, 66, 67/1, 67/2, 68, 69, 71, 75, 82, 184, 185, 186, 187/1, 212/182, 216/77, 217/77, 229/65, 230/65, 231/191, 242/70, 243/70, 245/26, 244/26, 246/74, 247/74, 255/81,

256/81, 257/81, 258/81, 259/81, 260/81, 261/81, 262/15, 263/15, 303/17, 304/28, 309/59, 310/64, 311/73, 312/80,

Waltersleben,

Flur 1, Flurstück 26, 27, 30/1, 44/1, 46/1, 48, 69/1, 98, 99, 100, 158/2, 161, 166, 167, 172/2, 186, 187, 207/66, 208/67, 209/66, 210/67, 219/163, 233/23, 252/31, 270/65, 271/65, 272/65, 273/65, 299/101, 300/101,

Flur 2, Flurstück 34, 35, 46, 51/1, 72, 74, 80, 83, 116/45, 117/45, 118/47, 119/48, 120/48, 123/50, 134/73, 153/52, 158/36, 159/36,

Flur 3, Flurstück 17/1, 19/1, 20, 21, 22, 28/1, 29, 30, 84, 87, 88, 131/1, 133, 134, 214, 218, 220, 233, 235, 236, 240/2, 242, 244, 300/94, 301/94, 302/94, 312/212, 333/85, 334/85, 342/28, 382/96, 384/97, 390/97, 391/97,

Willrode, Flur 1, Flurstück 1/7

Windischholzhäuser,

Flur 2, Flurstück 6, 35, 36, 37, 41, 42, 43, 66/13, 67/1, 68/1, 69/1, 70/5, 70/11, 70/12, 70/13, 70/14, 71/1, 77, 79/11, 79/13, 79/14, 85/4, 86/3, 86/4, 88/30, 88/31, 89/4, 93, 95, 246, 247/1, 251/1, 252/1, 259, 259/3, 261, 262/2, 262/3, 263/4, 263/5, 263/6, 263/7, 263/15, 263/16, 263/17, 270/1, 270/2, 271, 272/1, 272/2, 274/2, 286, 365/1, 368/1, 369/1, 374/1, 395, 399, 400, 401, 402/2, 403, 418/94, 419/94, 459/366, 490/76, 505/247, 539/78, 540/78, 553/274, 554/275, 555/275, 587/96, 588/96, 590/8, 594/31, 595/47, 630/243, 631/244, 633/275, 713,

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr und 17:00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 16.10.2006 Landesamt für Straßenbau, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag gez. **Lampe**

Außenstellenleiterin

Baulandumlegungsverfahren Niedernissa, NIE 307 „Am Kleinen Haarberg“

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 53 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 027/2005 die Einleitung des Umlegungsverfahrens in Niedernissa, Flur 1 „Am Kleinen Haarberg“ beschlossen (Umlegungsbeschluss). Der vollständige Text des Stadtratsbeschlusses wurde in der Ausgabe des Amtsblattes Nr. 6 der Stadt Erfurt vom 01.04.2005 veröffentlicht. Der Umlegungsbeschluss wurde in dem genannten Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 53 Absatz 2 BauGB in der geltenden Fassung werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Am Kleinen Haarberg“ in der Zeit **vom 06. November 2006 bis 05. Dezember 2006** in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Löderstraße 34, 99096 Erfurt, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis werden hiermit nach § 53 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 10.10.2006

Volker **Hartmann**

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Nachschätzung in der Gemarkung Büßleben

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß §12 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: 01.11.2006 - 30.11.2006

während der Sprechzeiten des Finanzamtes:
Mi, Fr 08:00 - 12:00 Uhr, Di 08:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Offenlegungsort: Finanzamt Erfurt, Zimmer-Nummer: 304

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist von Montag bis Mittwoch zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr anwesend und steht zu Auskünften zur Verfügung. Außerhalb der Sprechstunden sind Terminvereinbarungen unter 0361 3782682 oder 3782685 möglich.

3. Wer die Sprechtag des ALS nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muß aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen Grundstücksverzeichnisse, Zustellungsbescheide, usw. sind mitzubringen.
4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des **02.01.2007** beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Der Vorsteher des Finanzamtes Erfurt

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Nachschätzung in der Gemarkung Urbich

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß §12 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: 01.11.2006 - 30.11.2006

während der Sprechzeiten des Finanzamtes:
Mi, Fr 08:00 -12:00, Di 08:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Offenlegungsort: Finanzamt Erfurt, Zimmer-Nummer: 304.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist von Montag bis Mittwoch zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr anwesend und steht zu Auskünften zur Verfügung. Außerhalb der Sprechstunden sind Terminvereinbarungen unter 0361 3782682 oder 3782685 möglich.

3. Wer die Sprechtag des ALS nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muß aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen Grundstücksverzeichnisse, Zustellungsbescheide, usw. sind mitzubringen.
4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des **02.01.2007** beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Der Vorsteher des Finanzamtes Erfurt

Nichtamtlicher Teil

Offenes Verfahren nach VOL/A

Dienstleistungsauftrag - Reinigungsdienste in Objekten der Stadt Erfurt -

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle,
Frau Jauch, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel. 0361 655-1282, Fax 0361 655-1289,
E-Mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung,
Frau Hähnlein, Reichartstr. 8, 99094 Erfurt, Tel. 0361 655-1189, Fax 0361 655-
6632, E-Mail: reinigung.hochbauamt@erfurt.de

I.3) - I.4) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich und zu schicken an:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle,
Frau Jauch, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel. 0361 655-1282, Fax 0361 655-1289,
E-Mail: verdingungsstelle@erfurt.de

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

III.1.3) **Art des Dienstleistungsauftrags:** Dienstleistungskategorie 14

III.1.4) **Rahmenvertrag:** Nein

III.1.5) **Bezeichnung des Auftrags:** Reinigungsdienste in Objekten der Stadt Erfurt

III.1.6) **Gegenstand des Auftrags:** Unterhalts- und Glasreinigung in der Förderschule
und Wohnheim, Warschauer Str. 4, 99089 Erfurt

III.1.7) **Ort der Dienstleistungserbringung:** Landeshauptstadt Erfurt

III.1.8.1) **CPV:** 74700000, 74760000, 74722000, 74730000

III.1.9) **Aufteilung in Lose:** Nein

III.1.10) **Nebenangebote/Alternativvorschläge werden berücksichtigt:** Nein

III.2.1) **Gesamtmenge- bzw. umfang:**

Gebäudekomplex Warschauer Str. 4:
Unterhalts- u. Fensterreinigung (Grundfläche 9.927 m², mtl. Reinigungsfläche
204.070 m², Glasfläche 4.485 m² - Glasreinigung 2x jährlich)

III.3) **Ausführungsfrist:** 01.03.2007 bis 28.02.2011

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.2) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** siehe Verdingungsunterlagen

III.1.3) **Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:**

Bietergemeinschaften sind zugelassen bei Gewährung der gesamtschuldnerischen Haftung als Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertreter.

III.2) **Bedingungen für die Teilnahme**

III.2.1) **Angaben zur Situation des Bauunternehmers/des Lieferanten:**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen und mit dem Angebot vorzulegen:

III.2.1.1) **Rechtslage - Geforderte Nachweise:**

Nachweise über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

III.2.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:**

Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre; Aufstellung über die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte; Kalkulation zum Stundenverrechnungssatz

III.2.1.3) **Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:**

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Tel.-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber). Angaben zur Betriebsstruktur und Unternehmenskapazität, Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur und der technischen Ausrüstung.

III.3.2) **Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?** Ja

Abschnitt IV: Verfahren

IV.2) **Zuschlagskriterien:**

Das wirtschaftlich günstigste Angebot aufgrund der nachstehenden Kriterien:
Preis 50%; Fachliche und Technische Leistungsfähigkeit 50%

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) **Vergabenummer:** ÖAL 629/06-65

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:** 15,00 Euro.
Der Versand erfolgt inkl. Diskette!

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, unter Angabe des Kassenzzeichens 42.25742.9 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.
Erhältlich bis 28.11.2006!

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote:**

05.12.2006, 09:00 Uhr, Erfurt

IV.3.5) **Sprache für die Angebotslegung:** Deutsch

IV.3.6) **Bindefrist:** 19.02.2007

Abschnitt VI: Andere Informationen

VI.1) **Ist die Bekanntmachung freiwillig:** Nein

VI.4) **Sonstige Informationen:** Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

VI.5) **Datum der Versendung der Bekanntmachung:** 13.10.2006

Mobile Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen im Herbst 2006

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Erfurt wendet sich an alle Bürger der Stadt Erfurt mit der Bitte, ihre im Haushalt anfallenden Sonderabfälle getrennt zu sammeln und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH wird im Zeitraum vom **6. bis 27. November 2006** wieder eine mobile Sonderabfallsammlung durchführen. Die genauen Sammlungstage, Standplätze und Standzeiten sind dem nachfolgenden „Tourenplan mobile Sonderabfallsammlung Herbst 2006“ zu entnehmen.

Weitere Hinweise zur Sammlung können der Sonderabfallartenliste sowie den Annahmebedingungen entnommen werden.

Tourenplan mobile Sonderabfallsammlung Herbst 2006

Zeitraum: 6. bis 27. November 2006

| Datum | Stadtteil/Ortschaft | Standplatz | Uhrzeit | |
|---------------------------------------|---|---|--|---|
| 6. November 2006 Montag | Wiesenhügel | Ginsterweg (Kaufhallenparkplatz) | 13.00 - 13.30 | |
| | Daberstedt | Wilhelm-Busch-Straße / Rubensstraße | 14.00 - 15.00 | |
| | Löbervorstadt | J.-Sebastian-Bach-Straße (Schwimmbad) | 15.30 - 16.30 | |
| 7. November 2006 Dienstag | Tiefthal Kühnhausen Mittelhausen | Am Weißbach Platz (an der Feuerwehr) Lindenstr. (an der Feuerwehr) | 13.00 - 13.45 14.15 - 15.15 15.45 - 16.45 | |
| 8. November 2006 Mittwoch | Kerspleben Krämpfervorstadt Krämpfervorstadt | Dorfplatz Ringelbergterrasse Greifswalder Straße / Emdener Straße | 13.00 - 14.00 14.30 - 15.15 15.30 - 16.00 | |
| | Johannesvorstadt | Breitscheidstraße / Josef-Ries-Straße | 16.30 - 17.00 | |
| | Berliner Platz Roter Berg Hohenwinden Stotternheim Schwerborn | Prager Straße (ehemalige Deutsche Bank) Julius-Leber-Ring (Endhaltestelle EVAG) Salzstraße / Sommerweg Hauptstr. 23 Kastanienstraße (Ortschaftsverwaltung) | 13.00 - 13.30 13.45 - 14.15 14.30 - 15.00 15.30 - 16.30 16.45 - 17.15 | |
| 9. November 2006 Donnerstag | Salomonsborn Andreasvorstadt Moskauer Platz Moskauer Platz | Herrenstraße (Gaststätte) Pappelstieg Ulan-Bator-Straße (Parkplatz) Budapester Straße (am Freizeitzentrum) | 10.00 - 11.00 11.45 - 12.15 12.45 - 13.15 13.30 - 14.00 | |
| | Niedernissa Rohda (Haarberg) Daberstedt Daberstedt | Ortschaftsverwaltung Kirchgraben / Am Teufelstale F.-Ebert-Straße / W.-Seelenbinder-Straße Jenaer Straße / Häßlerstraße | 8.00 - 8.30 9.00 - 9.30 10.15 - 10.45 11.00 - 12.00 | |
| | 13. November 2006 Montag | Rieth Rieth Gispersleben Gispersleben | Platz der Völkerfreundschaft (Marktplatz) Györer Straße (am Hochhaus) Amtmann-Kästner-Platz Kopernikusplatz | 13.00 - 13.30 13.45 - 14.15 14.45 - 15.45 16.00 - 17.00 |
| 14. November 2006 Dienstag | Marbach Hohenwinden Sulzer Siedlung | Oberer Stadtweg / Schwarzburger Straße Markusweg / Hammerweg Stotternheimer Platz | 13.00 - 14.00 14.30 - 15.30 16.00 - 17.00 | |
| | 15. November 2006 Mittwoch | Bischleben-Steden Molsdorf Waltersleben Egstedt | Adolf-Herzer-Straße / Kiesweg Graf-Gotter-Straße (an der Buswendeschleife) Auf der Waidmühle Zum Rinnebach 11/13 | 13.00 - 13.45 14.00 - 14.45 15.15 - 16.00 16.15 - 17.00 |
| | 16. November 2006 Donnerstag | Urbich Büßleben Linderbach Azmannsdorf | Rudolstädter Straße (am alten Heizhaus) Am Peterbach Edmund-Schaefer-Platz (ehemals Anger) Kirchstraße | 13.00 - 13.45 14.00 - 14.45 15.15 - 16.00 16.15 - 17.00 |
| 17. November 2006 Freitag | | Hochstedt Vieselbach Wallichen Töttleben Krämpfervorstadt | Sömmerdaer Straße (am alten Kuhstall) Mühlplatz Dorfstraße (Motorradclub) Am Alten Anger (Dorfplatz) Walter-Gropius-Straße / Feiningersstraße | 10.00 - 10.30 10.45 - 11.45 12.00 - 12.30 12.45 - 13.15 13.30 - 14.00 |

| Datum | Stadtteil/Ortschaft | Standplatz | Uhrzeit | |
|---------------------------------------|--|---|---|---|
| 18. November 2006 Sonnabend | Dittelstedt Herrenberg Herrenberg Herrenberg Melchendorf | Im Wiesengrund (am ehem. Stöberhaus) Körnerstraße (Hochhaus) Blücherstraße (Fußgängerbrücke) Stielerstraße (Sportplatz) Am Hanfstein / Schulzenweg | 8.00 - 9.00 9.15 - 9.45 10.00 - 10.30 10.45 - 11.15 11.30 - 12.00 | |
| | 20. November 2006 Montag | Möbisburg-Rhoda Hochheim Hochheim | Hauptstraße (Sportplatz) Hochheimer Platz / Am Bache Wachsenburgweg / Sachsenburgweg | 13.00 - 14.00 14.30 - 15.30 16.00 - 17.00 |
| | | 21. November 2006 Dienstag | Löbervorstadt Löbervorstadt Erfurt-Altstadt Erfurt-Altstadt | Geibelstraße / Eichendorffstraße Rückertstraße / Uhlandstraße Juri-Gagarin-Ring 133 (am alten Druckhaus) Am Johannestor / Wallstraße |
| 22. November 2006 Mittwoch | Ilversgehofen Johannesplatz Ilversgehofen Ilversgehofen | | Hohenwindenstraße / Barkhausenstraße Sangerhäuser Straße Magdeburger Allee (ehem. Unionkino) Am Studentenrasen / Lerchenweg | 13.00 - 13.30 14.00 - 14.45 15.00 - 15.30 16.00 - 17.00 |
| | 23. November 2006 Donnerstag | | Frienstedt Ermstedt Gottstedt Töttelstädt Alach | Dietendorfer Straße (Wertstoffbehälter) Nessegrund Gottstedter Landstraße Rodeweg (oberhalb Schlachthaus) Schaderoder Straße (Gaststätte) |
| | | 24. November 2006 Freitag | Brühlervorstadt Schmira Brühlervorstadt Johannesplatz | Im Gebreite / Am Hippelborn Hufeisen (Wertstoffbehälter) Cyriakstraße / Gothaer Platz Eislebener Straße (Parkpl. am Sportplatz) |
| 25. November 2006 Sonnabend | | | Windischholzhausen Melchendorf Melchendorf Melchendorf Melchendorf | Heckenhügel / Dr.-M.-Desterro-Straße Am Drosselberg (Biergarten Drosselberg) Ernst-Haeckel-Straße / Schöntal In der Lutsche / Sauerdornweg Friedemannweg (am REWE-Markt) |
| | 27. November 2006 Montag | | Bindersleben Brühlervorstadt Brühlervorstadt Brühlervorstadt Andreasvorstadt | Flughafenstraße / Am Blomberg Am Kreuzchen / Am Peterborn Tiefthaler Weg / Röderweg Bornalweg (am Sportplatz) |

Sonderabfallartenliste

| | |
|--|---|
| Altöle | Holzschutzmittel |
| Batterien, quecksilberhaltig (Knopfzellen) | Klebstoffe |
| bitumenhaltige Stoffe | Kühlerflüssigkeiten |
| Bleiakkumulatoren (Kfz) | Lacke |
| Bremsflüssigkeiten | Laugen (Abflussreiniger) |
| Chemikalienreste, anorganisch (Reinigungsmittel) | Lösungsmittel (Farbverdünnungen) |
| Chemikalienreste, organisch (Abbeizmittel) | Nickel/Cadmium-Akkumulatoren |
| Desinfektionsmittel | öl- und fettverschmutzte Betriebsm. (Kfz-ÖlfILTER, ölhaltige Putzlappen u.ä.) |
| Energiesparlampen | PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Kleinkondensatoren) |
| Entwicklerbäder | Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel |
| Farben | quecksilberhaltiger Abfall (Thermometer, quecksilberhaltige Relaissteile) |
| Feuerlöscher | Säuren (Batteriesäure) |
| Fixierbäder | Spraydosen |
| Harze | Trockenbatterien |
| Haushaltchemie (Reinigungsmittel) | |

zusätzlich werden abgenommen: Leuchtstoffröhren (fallen unter die Regelungen des Elektrogesetzes) Pflanzenöle, Pflanzenfette (gebrauchte Bratfette und Öle), verbrauchte Tonerkartuschen aus Druckern und Kopierern

Allgemeine Annahmebedingungen für Sonderabfall-Kleinmengen

- Die Annahme von Sonderabfällen erfolgt aus Erfurter Haushalten und Kleingewerbe in haushaltsüblichen Mengen.
Sonderabfälle aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen werden auf den Wertstoffhöfen und in der Annahmestelle für Sonderabfälle Erfurt-Schwerborn entgegengenommen.
- Sonderabfälle werden nach der geltenden Sonderabfallartenliste angenommen.
- Ausgeschlossen von der Annahme sind:**
 - Munition und Sprengstoffe
 - Druckgasflaschen
 - radioaktive Abfälle
 - infektiöse Abfälle
 - biologische und chemische Kampfstoffe
 - instabile anorganische u. organische Verbindungen
- Sonderabfälle werden bis zu einem Gewicht von 30 kg bzw. Volumen von 30 Liter je Anlieferungsbehälter angenommen.
Chemikalienreste, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Säuren, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel, Kühler- u. Bremsflüssigkeiten und Laugen werden nur bis zu einem Gewicht von 5 kg bzw. Volumen von 5 Liter je Anlieferungsbehälter angenommen.
- Der Abfallbesitzer hat die Sonderabfälle in gekennzeichneten, verschlossenen, nicht beschädigten Verpackungen (Anlieferbehältnissen), getrennt nach Abfallart und unvermischt persönlich an der Annahmestelle abzugeben. Umfüllungen sind nicht möglich.
- Der Abfallbesitzer hat bei Annahme Auskunft über Sonderabfallart und Herkunft zu erteilen.
- Die Annahme von Sonderabfall aus Erfurter Haushalten erfolgt ohne Gebühr wenn sich die Menge im bilanzierten Umfang befindet (Gebührensatzung).

Hinweis:

Während der mobilen Sonderabfallsammlung (Frühjahrs- u. Herbstsammlung) erfolgt auf den Wertstoffhöfen keine Sonderabfallannahme.

Öffentliche Bekanntmachung

zur Lohnsteuerkartenausgabe für das Jahr 2007

Gemäß Richtlinie der Oberfinanzdirektion Erfurt erfolgt zur Zeit die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007 an alle Bürger, die diese nach den Unterlagen der Behörde benötigen. Für die Zustellung ist die Meldebehörde der Gemeinde zuständig, in der Sie zum **20.09.2006** mit Hauptwohnung gemeldet waren. Die Lohnsteuerkarten werden einzeln pro Person (nicht pro Haushalt) zugestellt. Freibeträge für Kinder **unter** 18 Jahren werden weiterhin auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Eine Kontrolle aller Angaben auf Richtigkeit Ihrerseits ist notwendig (beachten Sie in diesem Zusammenhang den der Lohnsteuerkarte beiliegenden Ratgeber).

Arbeitnehmer, die bis zum 01.11.06 keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, wenden sich bitte zwecks Ausstellung an eines der Bürgerservicebüros.

Nicht benötigte Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007 senden Sie bitte umgehend mit einem entsprechenden Vermerk an die Bürgerservicebüros zurück.

Wo sind Änderungen auf der Lohnsteuerkarte möglich?

Bürgerservicebüro Fischmarkt 5, telef. Rückfragen: 655-5402
Bürgerservicebüro Löberstr. 35, telef. Rückfragen: 655-3843, 655-3846, 655-3848
Bürgerservicebüro Berliner Str. 26, telef. Rückfragen: 655-4110, 655-4111.

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 8:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 8:30 - 13:00 Uhr

Was benötigen Sie für welche Änderungen?

- Freibeträge für Kinder unter 18 Jahre
- urkundlicher Nachweis (Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, Scheidungsurteil)
- für Kinder, die nicht in Erfurt gemeldet sind, benötigen Sie eine steuerliche Lebensbescheinigung von der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde
- Lohnsteuerklassenwechsel
- Vorsprache beider Ehepartner bzw. Einverständniserklärung über die zukünftige Steuerklasse des nicht vorsprechenden Ehepartners
- Änderung der Religionszugehörigkeit
- Kirchenaustrittserklärung vom Amtsgericht
- Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten
- Rückgabe nicht benötigter Lohnsteuerkarten

Änderungen, die nur das Finanzamt vornehmen kann:

Eintragungen und Änderungen von Freibeträgen (z.B. für Behinderte, Pflegekinder sowie Kinder über 18 Jahre) erfolgen nur durch Ihr zuständiges Finanzamt Erfurt, Mittelhäuser Str. 64 f, 99091 Erfurt, Tel. 37800. In der Außenstelle des Finanzamtes, Fischmarkt 5 Ratskellerpassage, können zu den oben genannten Öffnungszeiten ebenfalls Eintragungen und Änderungen vorgenommen werden.

Frei­läch­en­ge­stal­tung des nordwestlichen Bereiches hinter der Krämerbrücke einschließlich Ufermauern

Die Planungsunterlagen für o. g. Baumaßnahme liegen ab dem 27. Oktober im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34, zur Einsicht aus.

Die Planung der Umgestaltung der bestehenden Grünanlage einschließlich des Uferbereiches erfolgt durch das Planungsbüro Stadt und Landschaft. Ziel ist es dabei, eine neue Aufenthaltsqualität zu schaffen und die Erlebbarkeit des Breitstromes sowie der Krämerbrücke zu erhöhen.

Rückfragen zur o.g. Planung erteilt das Garten- und Friedhofsamt, Tel. 655-5821.

Vorlage Prüfungsbericht für das Kalenderjahr 2005 durch Gewerbetreibende im Sinn des § 34c der Gewerbeordnung

Das Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, weist darauf hin, dass Gewerbetreibende im Sinn des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe a und b Gewerbeordnung die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Bauträgerverordnung ergebenden Verpflichtungen für das Kalenderjahr 2005 durch einen geeigneten Prüfer auf eigene Kosten prüfen lassen und den Prüfungsbericht dem o.g. Amt bis zum 31.12.2006 zu übermitteln haben.

Sofern durch den Gewerbetreibenden im Kalenderjahr 2005 keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe a und b Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, ist bis zum gleichen Termin anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Negativklärung zu übermitteln.

Hinweis:

Die allgemeine Prüfpflicht für so genannte Immobilienmakler und Darlehensvermittler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Gewerbeordnung) ist mit Wirkung zum 01.07.2005 auf Grund der Änderung von § 16 Makler- und Bauträgerverordnung durch Artikel 10 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005 entfallen.